

Business Capital Investors Corporation (BCI): Vollzug der Steuerbescheide ausgesetzt

Große Aufregung herrschte, als das Finanzgericht Köln entschied, dass auch sogenannte Scheingewinne zu versteuern sind. Es hatte sich damit der Auffassung des Bundesfinanzhofs angeschlossen. Jetzt können Anleger aber erst einmal wieder aufatmen: Das Gericht hat die Vollziehung der Steuerbescheide ausgesetzt. Steuern müssen also vorläufig nicht gezahlt werden.

Ein Ehepaar hatte bei der BCI 50.000 € angelegt. Die BCI ist bzw. war eine amerikanische Aktiengesellschaft, die Beteiligungen in ganz Deutschland vertrieb. Dort wurden Gewinne von über 15 % versprochen. Was die beiden Anleger nicht wussten: Sehr wahrscheinlich wurden mit den Einlagen der neugeworbenen Anleger nur die Renditen und die Einlagen der alten Anleger ausgezahlt, sogenanntes Schneeballsystem. Die Staatsanwaltschaft Düsseldorf, die ein Ermittlungsverfahren eingeleitet hatte, konnte jedenfalls keinerlei nennenswerte Geschäftstätigkeit der BCI und deren Verantwortliche feststellen.

Da das Ehepaar jeweils die Wiederanlage der Einlage und auch der Rendite gewählt hatte, verloren sie nach dem Zusammenbruch der BCI ihr gesamtes Kapital. Und es kam noch schlimmer: Das Finanzamt behandelte die gutgeschriebenen Renditen als steuerpflichtige Einnahmen, obwohl die beiden Anleger nie auch nur einen Cent gesehen hatten. Die Begründung: Bis zum Jahre 2010 sei die BCI auszahlungswillig und auch –fähig gewesen. Sie folgten damit der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs. Auch das Finanzgericht Köln sah dies ähnlich. Da jedoch das Finanzgericht Saarland anders entschieden hatte, setzten sie auf den Antrag des Ehepaares die Vollziehung der Steuerbescheide aus.

STELLUNGNAHME DER KANZLEI GÖDDECKE

Wer als Anleger sein Geld bei der BCI angelegt hatte, ohne sich Renditen auszahlen zu lassen, muss auch diese ihm gutgeschriebenen Beträge beim seinem Finanzamt angeben. Das Finanzamt erlässt dann ggf. einen entsprechenden Steuerbescheid. Wie der aktuelle Beschluss des Finanzgerichts Köln zeigt, lohnt es sich, hiergegen rechtlich vorzugehen und zumindest die vorläufige Vollziehung aussetzen zu lassen.

Es lohnt sich auch, den Vermittler in Anspruch zu nehmen, der die Anlage empfohlen hat. Zahlreiche Gerichte haben Anlegern bereits Schadenersatz zugesprochen. Im Rahmen dieses Schadenersatzes können auch steuerliche Nachteile geltend gemacht werden. Anleger, die ihre Scheingewinne bereits versteuert haben, können sich die Steuern vom Vermittler wiederholen. Rufen Sie uns hierzu unter 02241-1733-26 unverbindlich an!

Quelle: Finanzgericht Köln (FG Köln), Beschluss vom 10. April 2013, Aktenzeichen 10 V 216/13

12. Juni 2014 (Rechtsanwältin Jutta Krause)

Business Capital Investors Corporation (BCI): Vermittler muss Anleger vollen Schadenersatz zahlen

http://www.kapital-rechtinfo.de/kapital-rechtinfo/archiv/texte_b/Business_Capital_Investors_Corporation_BCI_Vermittler_muss_Anleger_vollen_Schadenersatz_zahlen.shtml

Auf dem Seidenberg 5 D – 53721 Siegburg www.rechtinfo.de + www.kapital-rechtinfo.de Fon 02241 – 1733-0 Fax 02241 – 1733-44 eMail info@rechtinfo.de
Der Inhalt der Internetseite [kapital-rechtinfo.de](http://www.kapital-rechtinfo.de) und dieses Ausdrucks dient ausschließlich der allgemeinen Information für den persönlichen Interessenbereich des Benutzers und ist keine Finanzanalyse von Finanzinstrumenten i. S. d. § 37d WpHG. Jeder Benutzer ist für jegliche Art der (Nicht-)Nutzung der Informationen selbst verantwortlich. Die Information ist lediglich zur Kenntnisnahme für Benutzer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt und ausdrücklich nicht für Benutzer anderer Staaten vorgesehen. Die Kanzlei Göddecke übernimmt keine Haftung für die Auswahl, Vollständigkeit, Aktualität oder Exaktheit der bereitgestellten Informationen als auch für die aus der Verwendung der Informationen durch den Benutzer resultierenden Ergebnisse. Insbesondere werden keine rechtlichen, betriebswirtschaftlichen, steuerrechtlichen, vermögensbezogenen oder andere Empfehlungen oder Ratschläge in irgendeiner Form gegeben oder Mandatsbeziehungen begründet; dieses gilt sowohl für Regelungen etc., die für die Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden als auch bzgl. anderer Rechtssysteme. Alle Informationen sind jedoch mit Sachkenntnis sowie großer Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erhoben worden.

Die bereitgestellten Informationen sind nicht auf besondere Bedürfnisse einzelner Personen, Personenmehrheiten oder Einrichtungen abgestimmt, weshalb die unabhängige Untersuchung, fachliche Beurteilung und individuelle Beratung durch fachlich versierte Berater (z. B. Anwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Vermögensberater), die auch u.a. die Einhaltung von Fristen prüfen, nicht ersetzt werden soll. Gesetze und Vorschriften ändern sich ständig und können nur auf konkrete Situationen angewandt werden. Die dargestellte Information gibt den Stand zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung wieder, sie wird nicht aktualisiert und kann bis zum Zeitpunkt ihrer Kenntnisnahme durch den Nutzer inhaltlich überholt sein. Verwenden Sie daher die hier bereitgestellten Informationen niemals als Quelle für rechts- oder/und wirtschaftsbezogene Entscheidung(en).

GÖDDECKE RECHTSANWÄLTE